

Anlage 2

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung	Mitteilungsblatt	in Kraft getreten am	geänderte Regelungen
23.03.2015	24.04.2015	01.08.2015	Teil A und Teil B sowie Beitragstabellen
30.11.2015	18.12.2015	01.08.2015	Beitragstabellen (Anlage 1-4)
03.07.2017	04.08.2017	01.08.2018	Teil IV, Ziffer 4.3.6 sowie Beitragstabelle (Anlage 5)
25.06.2018		01.08.2018	Teil I, II und IV sowie Beitragstabellen (Anlage 1-4)
08.07.2019	19.07.2019	01.08.2019	Bezeichnung, Teil I, IV, Anlage 6 neu
		01.08.2020	Teil I bis IV, Anlage 6

Bisherige Fassung	Fassung ab dem 01.08.2020	Bemerkungen
Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 685), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW.S.685), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) sowie § 23 des (Kinderbildungs-)gesetz - KiBiz -) vom 25.10.2007 (GV. NRW S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV.NRW.S.385), sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW.S.540) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 26.03.2012 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 IfSG-NRW wurden die Entscheidungsbefugnisse des Rates, mit Beschluss vom 21.04.2020, auf den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss übertragen. Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), des § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948), des § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 25.10.2007 (GV.NRW S. 462) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), sowie des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2020 (GV. NRW. S. 312a) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 26.03.2012 folgende Satzung beschlossen:	redaktionelle Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen
1.1.4 Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.	1.1.4 Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Kriterien nach § 43	redaktionelle Anpassung aufgrund des KiBiz n. F. redaktionelle Anpassung aufgrund des KiBiz n. F.

Anlage 2

	SGB VIII vorliegen. Für Kindertagespflegepersonen sind die „Qualitätskriterien zur Ausübung der Kindertagespflege in Hennef“ maßgeblich; sie führen ihre pädagogische Arbeit danach aus. Für Großtagespflegestellen gelten die Vorgaben zur Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch.	Verbesserung der Qualitätsbeschreibung
--	--	--

Anlage 2

1.2.4 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten des Kindes an die Kindertagespflegeperson (§ 23 Absatz 1 KiBiz).	1.2.4 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten des Kindes an die Kindertagespflegeperson (§ 51 Absatz 1 KiBiz).	redaktionelle Anpassung aufgrund des KiBiz n. F.
1.2.5 Die finanzielle Förderung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt. Darin enthalten sind 6 betreuungsfreie Wochen (30 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche, 24 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche, 18 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche, 12 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche, 6 Tage bei einem Betreuungstag/Woche) je Kalenderjahr je Kindertagespflegestelle (inkl. Urlaub und Fort- und Weiterbildung, Heiligabend, Silvester und Rosenmontag gelten als Arbeitstag). Darüber hinaus wird bei Abwesenheit des Tageskindes durch Krankheit oder Urlaub die finanzielle Förderung bis zu 6 Wochen fortgezahlt, sofern ein Elternbeitrag festgesetzt ist. Bereits geleistete Förderleistungen für darüberhinausgehende Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.	1.2.5 Die finanzielle Förderung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt. Darin enthalten sind 6 betreuungsfreie Wochen (30 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche, 24 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche, 18 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche, 12 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche, 6 Tage bei einem Betreuungstag/Woche) je Kalenderjahr je Kindertagespflegestelle (inkl. Urlaub und Fort- und Weiterbildung, Heiligabend, Silvester und Rosenmontag gelten als Arbeitstag). Darüber hinaus wird bei Abwesenheit des Tageskindes durch Krankheit oder Urlaub die finanzielle Förderung bis zu 6 Wochen fortgezahlt, sofern ein Elternbeitrag festgesetzt ist. Bereits geleistete Förderleistungen für darüberhinausgehende Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert. Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität erfolgt eine finanzielle Förderung an die Tagespflegepersonen zur Teilnahme an Fortbildungen an bis zu zwei Tagen im Kalenderjahr gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Fortbildungen sind Präsenzveranstaltungen, die mindestens 6 Unterrichtsstunden bzw. 4,5 Zeitstunden umfassen. Fortbildungskosten werden nicht übernommen.	Verbesserung der Qualität: Die Kindertagespflegepersonen sind nach KiBiz n. F. gehalten, mindestens fünf Fortbildungsstunden im Jahr wahrzunehmen. Durch dies Regelung wird ein höherer Fortbildungsumfang ermöglicht.

Anlage 2

1.2.6 Wird in krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis geleistet, erhalten beide Kindertagespflegepersonen für bis zu fünf Arbeitstage in Folge die entsprechende finanzielle Förderung. Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung. Der krankheitsbedingte Ausfall der Kindertagespflegeperson ist durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 1.Tag nachzuweisen.	1.2.6 Wird in krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis geleistet, erhalten beide Kindertagespflegepersonen für bis zu fünf Arbeitstage in Folge die entsprechende finanzielle Förderung. Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung. Der krankheitsbedingte Ausfall der Kindertagespflegeperson ist am 1. Tag der Erkrankung dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen.	Aus Datenschutzgründen wird auf die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes verzichtet. Jedoch wird geregelt, dass eine Krankmeldung unverzüglich am 1. Tag zu erfolgen hat.
1.2.7 Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson den 2,5-fachen Fördersatz bei Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz. Die Gewährung der Förderung setzt neben der Eignung der Kindertagespflegeperson deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Sozialhilfe- anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§ 14 KiBiz). Ohne Platzreduzierung erhält die Kindertagespflegeperson den 1,5-fachen Satz.	1.2.7 Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson den 2,5-fachen Fördersatz bei Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz. Die Gewährung der Förderung setzt neben der Eignung der Kindertagespflegeperson deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Sozialhilfe- anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§ 13 KiBiz). Ohne Platzreduzierung erhält die Kindertagespflegeperson den 1,5-fachen Satz.	redaktionelle Anpassung aufgrund des KiBiz n. F.
1.2.13 Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungskurses nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben. Die Erstattung kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Qualifizierung erfolgen.	1.2.13 Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die Teilnahmegebühr nach erfolgreichem Abschluss eines von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungskurses nach Vorlage des Bundeszertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben und sich die Kindertagespflegestelle im Stadtgebiet Hennef befindet. Die Erstattung kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Qualifizierung erfolgen.	Verbesserung der Qualitätsanforderungen Verbesserung der Qualitätsanforderungen Klarstellung betreffend die Zuständigkeit

Anlage 2

4.1 Art der Beiträge Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und einer städtischen Großtagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Hennef öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erhoben.	4.1 Art der Beiträge Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und einer städtischen Großtagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Hennef öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Kindertagespflegepersonen gemäß § 51 KiBiz erhoben.	redaktionelle Anpassung aufgrund des KiBiz n. F.
4.3.1 Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen. Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung im entsprechenden Umfang. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist gemäß § 23 Absatz 3 KiBiz in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend hiervon ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal acht Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise zwei Jahre.	4.3.1 Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen. Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung im entsprechenden Umfang. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zu Einschulung beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise drei Jahre.	Anpassung aufgrund des zweiten beitragsfreien Jahres. Die Formulierung entspricht § 50 KiBiz neue Fassung. Aufgrund der nun bestehenden zweijährigen Beitragsfreiheit ist diese Regelung entbehrlich. Vormals zwei Jahre. Anpassung aufgrund des zweiten beitragsfreien Jahres.

Anlage 2

4.3.3 Gemäß § 90 Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB VIII sind Beitragspflichtige für die Dauer des Leistungsbezugs vom Elternbeitrag befreit. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Der jeweilige Leistungsbezug ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. § 90 Absatz 2 und 3 SGB VIII gilt entsprechend.	4.3.3 Gemäß § 90 Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB VIII sind Beitragspflichtige für die Dauer des Leistungsbezugs vom Elternbeitrag für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sowie der Kindertagespflege befreit. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Der jeweilige Leistungsbezug ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. § 90 Absatz 2 und 3 SGB VIII gilt entsprechend.	Die Formulierung dient der Klarstellung, dass OGS-Fälle hiervon nicht betroffen sind.
4.4.6 Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, welches durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen ist.	4.4.6 Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist ein aktueller Gehaltsnachweis oder alternativ der aktuellste Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.	Diese Formulierung eröffnet die Möglichkeit, dass der Unterschied zwischen erstmaliger und nachprüfender Berechnung geringer ausfällt.
4.7.3 Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkung der Betreuung, die vom Träger der Kindertageseinrichtung nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung oder – erstattung. Ausgenommen sind Arbeitsk Kampfmaßnahmen, die über den 10. Streiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.	4.7.3 Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkung der Betreuung, die vom Träger einer Kindertageseinrichtung bzw. der Offenen Ganztagschule nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung oder – erstattung. Ausgenommen sind Arbeitsk Kampfmaßnahmen, die über den 10. Streiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.	klarstellende Ergänzungen

Anlage 2

Anlage 6 Aufnahmeordnung 1. Anmeldung Die Anmeldung für eine städtische Kindertageseinrichtung oder Großtagespflege kann - über das Onlineportal „Little Bird“ (www.portal.little-bird.de) - in der jeweiligen Einrichtung - beim Amt für Kinder, Jugend und Familie erfolgen. Anmeldungen werden über das ganze Jahr entgegengenommen. Kinder können bereits vor Geburt angemeldet werden. Die Anmeldung kann max. 3 Jahre vor dem gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen. Sie hat gemäß § 3b Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) mind. 6 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn schriftlich zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist eine kürzere Anmeldefrist möglich. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie versendet innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anmeldung eine schriftliche Eingangsbestätigung. Diese beinhaltet auch eine Information über die Elternbeiträge.	Anlage 6 Aufnahmeordnung 1. Anmeldung Die Anmeldung für eine städtische Kindertageseinrichtung oder Großtagespflege kann - über das Onlineportal „Little Bird“ (www.portal.little-bird.de) - in der jeweiligen Einrichtung - beim Amt für Kinder, Jugend und Familie erfolgen. Anmeldungen werden über das ganze Jahr entgegengenommen. Kinder können bereits vor Geburt angemeldet werden. Die Anmeldung kann max. 3 Jahre vor dem gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen. Sie hat gemäß § 5 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) mind. 6 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn schriftlich zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist eine kürzere Anmeldefrist möglich. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie versendet innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anmeldung eine schriftliche Eingangsbestätigung. Diese beinhaltet auch eine Information über die Elternbeiträge.	redaktionelle Anpassung aufgrund des KiBiz n. F.
3. Aufgaben und Ziele Gemäß § 3 KiBiz haben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit sowie die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung, sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen hat den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten. Nach § 7 KiBiz ist das Diskriminierungsverbot zu beachten.	3. Aufgaben und Ziele Gemäß § 2 Absatz 2 KiBiz haben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit sowie die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung, sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen hat den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten. Nach § 7 KiBiz ist das Diskriminierungsverbot zu beachten.	redaktionelle Anpassung aufgrund des KiBiz n. F.

Anlage 2

Gemäß § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderung, Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, und Kinder ohne Behinderung im Rahmen der inklusiven Bildungs- und Erziehungsarbeit gemeinsam gefördert werden.	Gemäß § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderung, Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, und Kinder ohne Behinderung im Rahmen der inklusiven Bildungs- und Erziehungsarbeit gemeinsam gefördert werden.	
4. Gruppenformen Gemäß der Anlage zu § 19 KiBiz werden 3 Gruppenformen unterschieden. • In der Gruppenform I werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung betreut. • In der Gruppenform II werden Kinder im Alter unter drei Jahren betreut. • In der Gruppenform III werden Kinder im Alter von drei Jahren und älter betreut. Grundsätzlich werden alle diese Gruppenformen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hennef angeboten. Die einzelnen Gruppenformen variieren jedoch pro Einrichtung. Es werden nicht in jeder Einrichtung alle 3 Gruppenformen angeboten. In einer städtischen Großtagespflege werden 9 Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres betreut. Vollendet ein Kind während der Betreuung in der Großtagespflege das 3. Lebensjahr, soll das Kind zum nächsten Kindergartenjahr in eine Kindertageseinrichtung wechseln.	4. Gruppenformen Gemäß der Anlage zu § 33 KiBiz werden 3 Gruppenformen unterschieden. • In der Gruppenform I werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung betreut. • In der Gruppenform II werden Kinder im Alter unter drei Jahren betreut. • In der Gruppenform III werden Kinder im Alter von drei Jahren und älter betreut. Grundsätzlich werden alle diese Gruppenformen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hennef angeboten. Die einzelnen Gruppenformen variieren jedoch pro Einrichtung. Es werden nicht in jeder Einrichtung alle 3 Gruppenformen angeboten. In einer städtischen Großtagespflege werden 9 Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres betreut. Vollendet ein Kind während der Betreuung in der Großtagespflege das 3. Lebensjahr, soll das Kind zum nächsten Kindergartenjahr in eine Kindertageseinrichtung wechseln.	redaktionelle Anpassung aufgrund des KiBiz n. F.
5. Betreuungszeiten In allen drei Gruppenformen können die Erziehungsberechtigten nach Angebot der jeweiligen Einrichtung zwischen 25, 35 und 45 Wochenstunden Betreuungszeit wählen. Gleiches gilt für die Großtagespflege. Die Betreuungszeit von 25 Wochenstunden stellt eine reine Vormittagsbetreuung dar: Die Betreuungszeit von 35 Wochenstunden kann a. als geteilte Betreuungszeit gebucht werden (insgesamt 7 Stunden am Tag): 5 oder 4 Stunden am Vormittag, 2 oder 3 Stunden am Nachmittag, je nach Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung. In diesem Fall erfolgt über Mittag	5. Betreuungszeiten In allen drei Gruppenformen können die Erziehungsberechtigten nach Angebot der jeweiligen Einrichtung zwischen 25, 35 und 45 Wochenstunden Betreuungszeit wählen. Gleiches gilt für die Großtagespflege. Die Betreuungszeit von 25 Wochenstunden stellt eine reine Vormittagsbetreuung dar: Die Betreuungszeit von 35 Wochenstunden kann a. als geteilte Betreuungszeit gebucht werden (insgesamt 7 Stunden am Tag): 5 oder 4 Stunden am Vormittag, 2 oder 3 Stunden am Nachmittag, je nach Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung. In diesem Fall erfolgt über Mittag	

Anlage 2

keine Betreuung in der Kindertageseinrichtung. Eine Teilnahme am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung ist somit nicht möglich. b. als Blockbetreuung gebucht werden: 7 Stunden am Stück, das Kind erhält in der Einrichtung ein warmes Mittagessen gegen zusätzliches Entgelt, c. c. flexibel (Flexplatz) gebucht werden: Die Betreuung erfolgt an 5 Tagen in der Woche mit 5 bis maximal 9 Stunden am Tag. Die Betreuung endet an kurzen Tagen vor dem Mittagessen. Die Betreuungszeit von 45 Wochenstunden stellt eine Ganztagsbetreuung dar. Das Kind erhält in der Einrichtung ein warmes Mittagessen gegen zusätzliches Entgelt. Im Bereich der flexiblen Betreuungsplätze (35 Wochenstunden) und im Bereich der Ganztagesplätze (45 Wochenstunden) steht nur ein begrenztes Platzangebot zur Verfügung. Bei der Vergabe der Plätze werden die Bedürfnisse des Familiensystems berücksichtigt. Die Voraussetzungen für die Platzvergabe (s Ziff. 6a) müssen gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie jährlich bis zum 30.11. eines Jahres neu nachgewiesen werden. Ist ein Wechsel der Betreuungszeit gewünscht, so muss dieser bis zum 30.11. eines Jahres für das folgende Kindergartenjahr (ab 01.08.) schriftlich bei der Einrichtungsleitung beantragt werden.	keine Betreuung in der Kindertageseinrichtung. Eine Teilnahme am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung ist somit nicht möglich. b. als Blockbetreuung gebucht werden: 7 Stunden am Stück, das Kind erhält in der Einrichtung ein warmes Mittagessen gegen zusätzliches Entgelt, c. flexibel (Flexplatz) gebucht werden: Die Betreuung erfolgt an 5 Tagen in der Woche mit 5 bis maximal 9 Stunden am Tag. Die Betreuung endet an kurzen Tagen vor dem Mittagessen. Die Betreuungszeit von 45 Wochenstunden stellt eine Ganztagsbetreuung dar. Das Kind erhält in der Einrichtung ein warmes Mittagessen gegen zusätzliches Entgelt. Sofern unabhängig von der Betreuungszeit in Kindertageseinrichtungen oder der städtischen Großtagespflege ein Frühstück angeboten wird, erhält das Kind ein solches gegen zusätzliches Entgelt. Im Bereich der flexiblen Betreuungsplätze (35 Wochenstunden) und im Bereich der Ganztagesplätze (45 Wochenstunden) steht nur ein begrenztes Platzangebot zur Verfügung. Bei der Vergabe der Plätze werden die Bedürfnisse des Familiensystems berücksichtigt. Die Voraussetzungen für die Platzvergabe (s Ziff. 6a) müssen gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie jährlich bis zum 30.11. eines Jahres neu nachgewiesen werden. Ist ein Wechsel der Betreuungszeit gewünscht, so muss dieser bis zum 30.11. eines Jahres für das folgende Kindergartenjahr (ab 01.08.) schriftlich bei der Einrichtungsleitung beantragt werden.	Notwendige Ergänzung, da in einigen Kindertageseinrichtungen inzwischen ein Frühstück angeboten wird und es dementsprechend einer Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Entgelten bedarf.
---	---	--